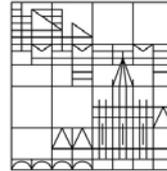


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 33/2016

**Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung
für den deutsch-chinesischen Doppelmaster-
studiengang der Universität Konstanz und der
Tongji Universität Shanghai „Rechtsverglei-
chende Studien zum deutschen, europäischen
und chinesischen Recht“**

Vom 18. Juli 2016

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den deutsch-chinesischen Doppelmasterstudiengang der Universität Konstanz und der Tongji Universität Shanghai „Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht“

vom 18. Juli 2016

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in seiner Sitzung am 6. Juli 2016 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den deutsch-chinesischen Doppelmasterstudiengang der Universität Konstanz und der Tongji Universität Shanghai „Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht“ beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 18. Juli 2016 seine Zustimmung zu der Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

(1) Die Universität Konstanz bietet zusammen mit der Tongji Universität Shanghai und der Humboldt-Universität zu Berlin ein Doppelmasterprogramm mit einem international wirtschaftsrechtlichen Profil an. Der konsekutive Masterstudiengang richtet sich an Bewerber bzw. Bewerberinnen mit wirtschaftsrechtlichen Grundkenntnissen und Grundkenntnissen des deutschen bzw. chinesischen Rechts sowie der jeweiligen Sprache.

(2) Die Bewerber bzw. Bewerberinnen können das Doppelmasterstudium an der Universität Konstanz oder der Humboldt-Universität zu Berlin beginnen. Diese Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen für Studierende der Universität Konstanz sowie für Studierende der Tongji Universität Shanghai, die Auslandssemester im Rahmen dieses Studiengangs an der Universität Konstanz absolvieren. Das Prüfungsverfahren für die an der Tongji Universität Shanghai zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich abweichend hiervon nach deren Regelungen.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Die Universität Konstanz verleiht gemäß dieser Ordnung den akademischen Grad eines Masters of Laws (LL.M.) an Absolventen bzw. Absolventinnen des Doppelmasterprogramms der Universität Konstanz und der Tongji Universität Shanghai. Zusätzlich verleiht die Tongji Universität Shanghai an die Absolventen bzw. Absolventinnen entsprechend ihrer Prüfungsordnung den akademischen Grad eines Masters of Laws (LL.M.).

(2) Voraussetzung für die Verleihung des Mastergrades der Universität Konstanz ist das Bestehen der Masterprüfung gem. § 20.

§ 3 Zulassung zum Doppelmasterstudium

Die Zulassung zum Doppelmasterstudium nach § 18 ist in der Zulassungssatzung der Universität Konstanz geregelt. Über die Zulassung von Bewerbern bzw. Bewerberinnen an der Humboldt-Universität zu Berlin entscheidet deren Zulassungsvorschrift. Über die Zulassung zum Doppelmasterstudium nach § 19 entscheidet die Tongji Universität Shanghai.

§ 4 Betreuer/Betreuerinnen

(1) Nach der Zulassung bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Tongji Universität einen/eine deutschen/deutsche und einen/eine chinesische/chinesischen Betreuer/Betreuerin. Der Bewerber bzw. die Bewerberin hat einen Anspruch auf Bestellung von diesen Betreuern/Betreuerinnen. Die Bestellung setzt das Einverständnis der Betreuer/Betreuerinnen und des Bewerbers bzw. der Bewerberin voraus.

(2) Ein/eine deutscher/deutsche und ein/eine chinesischer/chinesische Betreuer/Betreuerin ist auch für Studierende der Tongji Universität Shanghai (§ 19) zu bestellen.

(3) Der/die deutsche Betreuer/Betreuerin muss Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin oder Privatdozent bzw. Privatdozentin der Universität Konstanz sein. Der/die chinesische Betreuer/Betreuerin muss eine entsprechende Stellung an der Tongji Universität innehaben.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfungsverwaltung

(1) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Studiendekan/die Studiendekanin des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Konstanz, der Beauftragte/die Beauftragte für das Doppelmasterprogramm des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Konstanz, der Dekan/die Dekanin der Law School der Tongji Universität, der/die Beauftragte für das Doppelmasterprogramm der Law School der Tongji Universität sowie eine Studierende/ein Studierender des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Konstanz mit beratender Stimme.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Universität Konstanz werden von der Studienkommission des Fachbereichs Rechtswissenschaft für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Die stimmberechtigten Mitglieder der Tongji Universität werden seitens der Tongji Universität für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Das beratende studentische Mitglied wird für die Dauer von einem Jahr bestellt.

(3) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist der Studiendekan/die Studiendekanin des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Konstanz. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin aus der Gruppe der Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben dem/der Vorsitzenden übertragen. Mitglieder können einer Sitzung des Prüfungsausschusses auch mittels Videokonferenz zugeschaltet werden. Der Prüfungsausschuss kann im Übrigen Entscheidungen auch im Umlaufverfahren treffen, wenn alle Mitglieder dem zustimmen.

(6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Prüfungsverwaltung kann aufgrund DV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, regelmäßig und bei aktuellem Anlass sich über ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffende Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des Studierenden/der Studierenden.

§ 6 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Private dozentinnen sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen befugt, denen das Rektorat auf Vorschlag des Sektionsvorstandes gem. § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, wenn Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

(3) Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach mindestens eine Master-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Der Kandidat/die Kandidatin kann die Prüfer/Prüferinnen im Fall einer mündlichen Abschlussprüfung bzw. einer Abschlussarbeit vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines/einer bestimmten Prüfers/Prüferin besteht nicht.

(5) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von dem Leiter bzw. der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes vorgesehen ist, können Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen in englischer oder deutscher Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.

§ 8 Verlängerung von Prüfungsfristen aus familiären Gründen

(1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin/der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter

Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin/der Kandidat ein neues Thema.

(3) Studierende, die über Abs. 2 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

§ 9 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Einzelnoten) werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von mehr als einem Prüfer/einer Prüferin bewertet, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der von den Prüfern/Prüferinnen gem. Abs. 1 und 2 erteilten Einzelnoten. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Umrechnung der deutschen in chinesische Noten und umgekehrt erfolgt nach dem folgenden Schema:

Universität Konstanz:	Tongji Universität Shanghai:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut 100-95 = 1,0; 94-90 = 1,3	= 100/100 – 90/100;
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: gut 89-87 = 1,7; 86-83 = 2,0; 82-80 = 2,3	= 89/100 – 80/100;
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: befriedigend 79-77 = 2,7; 76-73 = 3,0; 72-70 = 3,3	= 79/100 – 70/100;
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0: ausreichend 69-65 = 3,7; 64-60 = 4,0	= 69/100 – 60/100;

- bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend = 59/100 – 0/100.

§ 10 Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch spätestens in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfung wird mit 5 = nicht ausreichend bewertet, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin zu dem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint; Entsprechendes gilt, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin nach Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen den Prüfern bzw. Prüferinnen oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Bewerbers/einer Bewerberin kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(3) Entscheidungen nach den vorstehenden Bestimmungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist rechtliches Gehör zu gewähren.

(4) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „5 = nicht ausreichend“ bewertet. In wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsfällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs in dem betreffenden Studiengang.

(5) Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „5 = nicht ausreichend“ bewertet.

§ 12 Vergabe von ECTS-Credits

ECTS-Credits werden nur vergeben, wenn die jeweilige Prüfungs- oder Studienleistung erfolgreich erbracht wurde. Allein für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung werden keine ECTS-Credits vergeben.

§ 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, welche in einem anderen Studiengang an der Universität Konstanz oder an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie in Deutschland oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Ausland erbracht wurden. Die betreffenden Leistungen werden (gemäß den nach dieser Prüfungsordnung für die betreffende Leistung zu vergebenden ECTS-Credits) angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen dieses Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Die Anerkennung kann versagt werden, wenn sie sich auf Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung (Masterarbeit, mündliche Prüfung) bezieht.

(2) Nicht anerkannt werden Leistungen aus einem vorangegangenen Bachelor-Studium, welches Zulassungsvoraussetzung für diesen Studiengang ist, soweit die Erbringung der betreffenden Leistungen für den Abschluss dieses Studiums erforderlich war.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden auf Antrag nach Maßgabe von Abs. 1 Satz 2 bis 4 als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind. Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit sowie die Ausgestaltung der Einstufungsprüfung trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Anrechnungen sind grundsätzlich nur für Studierende der Universität Konstanz, insbesondere auf Studien- und Prüfungsleistungen der Module 1 und 2 möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Absolventen der Ersten juristischen Prüfungen erhalten aufgrund ihrer besonderen rechtlichen Vorkenntnisse das Modul 3 angerechnet. Auf die Module 1 und 2 können nachweislich vorhandene Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere Sprachkenntnisse angerechnet werden.

§ 14 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:

1. Modulprüfungen eines Moduls,
2. Modulteilprüfungen in mehreren Komponenten eines Moduls.

(2) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung besteht nach Wahl des Veranstaltungsleiters/der Veranstaltungsleiterin in einer Prüfung (Klausur, Hausarbeit, Referat oder mündliche Prüfung) am Ende des Semesters, in dem der/die Studierende die Lehrveranstaltung besucht hat. Ist eine Klausur zu schreiben, so sind ca. 90 Minuten für die Bearbeitung vorzusehen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten und ist unter Zuziehung eines Beisitzers/einer Beisitzerin abzunehmen, der/die mindestens die Erste juristische Prüfung abgelegt hat. Die Art des Leistungsnachweises ist zu Beginn der Lehrveranstaltungen festzulegen.

(3) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

(4) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm/ihr der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen

Zu den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen an der Universität Konstanz muss sich der Kandidat/die Kandidatin anmelden. Die Termine für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen werden öffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist bekanntgegeben.

§ 16 Bildung von Noten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtete, gemittelte Note aller Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul. Jede der einzelnen Modul- und Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0: ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend

(2) Die Endnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gem. § 20 Abs. 2 Nr.1 ergibt sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten der Pflicht- und Wahlmodule. Die Modulnoten der Sprachmodule werden nicht berücksichtigt (§ 18 Abs. 1 Modul 2 und Abs. 2 Modul 4). Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Für die Umrechnung der Modulnoten der an der Partnerhochschule erbrachten Leistungen gilt § 9 Abs. 4. Die Endnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0: ausreichend

II. Inhalt des Doppelmasterstudiums

§ 17 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang des Doppelmasterstudiums

(1) Für die Studierenden der Universität Konstanz beträgt die Regelstudienzeit 4 Semester. Der Studienumfang beträgt in der Regel 120 ECTS-Credits. Der Doppelmasterstudiengang besteht aus einem Vorbereitungssemester, zwei Semestern an der Tongji Universität Shanghai, und einem vierten Semester an der Universität Konstanz, das der Anfertigung der Masterarbeit dient.

(2) Die Regelstudienzeit des Doppelmasterstudiums beträgt für die Studierenden der Tongji Universität Shanghai aufgrund chinesischer gesetzlicher Vorgaben insgesamt 2,5 Jahre (5 Semester). Sie besuchen im ersten und zweiten Semester an der Tongji Universität Shanghai nach Maßgabe der dort geltenden Zulassungs- und Prüfungsordnung Vorlesungen zum deutschen Recht und weitere Vorlesungen aus dem Veranstaltungsangebot der Tongji Universität Shanghai. Im dritten und vierten Semester absolvieren sie ein Vertiefungsstudium zum deutschen Recht wahlweise an der Universität Konstanz oder der Humboldt-Universität zu Berlin. Im fünften Semester fertigen sie an der Tongji Universität Shanghai ihre Masterarbeit an.

§ 18 Inhalt des Masterstudiums für Studierende der Universität Konstanz

(1) Im ersten Semester (Vorbereitungssemester, 30 ECTS-Credits) sind folgende Module zu absolvieren:

- Modul Summer School: Eine dreiwöchige Summer School, die in der Regel wechseljährlich an der Universität Konstanz und der Humboldt-Universität Berlin angeboten wird (12 ECTS-Credits). Die Summer School beinhaltet eine Einführung in das chinesische Recht, eine Veranstaltung zur Kultur und Geschichte Chinas, zum interkulturellen Training. Die Summer School wird mit einer Prüfung abgeschlossen.
- Modul Sprachkompetenz: einen Sprachkurs Chinesisch (6 ECTS-Credits), der mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Das Modul kann auch im Rahmen einer Blockveranstaltung parallel zur Summer School absolviert werden, sofern dies angeboten wird.

Modul Grundlagen des internationalen Wirtschaftsrechts: Das Modul besteht aus zwei frei wählbaren Lehrveranstaltungen (je 6 ECTS-Credits) des universitären Schwerpunktstudiums des rechtswissenschaftlichen Studiengangs der Universität Konstanz (s. Anlage A), die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Die Prüfungsleistungen im Modul 3 sind Modulteilprüfungen.

(2) Im zweiten und dritten Semester (Auslandssemester) sind aus dem Basisbereich Common Degree Courses des internationalen Masterstudiengangs der Tongji Universität, Shanghai folgende Module (Gesamtumfang 60 ECTS) obligatorisch:

Modul „Mandarin as first foreign language “ (9 ECTS-Credits),

Modul „Overview of China “ (12 ECTS-Credits).

Diese Module sind mit entsprechenden Modulprüfungen abzuschließen.

Aus dem Angebot der Tongji Universität sind die Studierenden verpflichtet, vier „degree“-Module (eines mit 9 ECTS-Credits und drei mit je 6 ECTS-Credits) und zwei „non degree“-Module (je 6 ECTS-Credits) zu besuchen (s. Anlage B) und entsprechen-

de Modulprüfungen abzulegen. Die Bezeichnung als „degree“ und „non degree“ Module erfolgt aufgrund des Angebots der Tongji Universität. An der Universität Konstanz zählen alle Module mit Ausnahme der Sprachmodule in die Endnote für die studienbegleitenden Leistungen nach § 16 Abs. 2. Die Studierenden können ein „non-degree“ Modul (6 ECTS-Credits) durch ein zweimonatiges Praktikum in China ersetzen (12 ECTS-Credits). Es wird empfohlen, dieses nach in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 3. Semesters zu absolvieren.

(3) Im vierten Semester (Prüfungssemester, 30 ECTS-Credits) ist nach erfolgreicher Zulassung (§ 22) an der Universität Konstanz eine Masterarbeit (§ 23) anzufertigen (27 ECTS-Credits) und eine mündliche Abschlussprüfung (§ 24) abzulegen (3 ECTS-Credits).

§ 19 Inhalt des Masterstudiums für Studierende der Tongji Universität Shanghai

(1) In den ersten beiden Semestern an der Tongji Universität Shanghai haben die Studierenden nach Maßgabe der an der Tongji Universität geltenden Prüfungs- und Studienordnung an Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 60 ECTS-Credits teilzunehmen und entsprechende Prüfungen abzulegen, die sich gleichmäßig auf die beiden Semester verteilen sollen.

(2) In den beiden Auslandssemestern an der Universität Konstanz haben die Studierenden an Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 60 ECTS-Credits teilzunehmen, die sich gleichmäßig auf die beiden Semester verteilen sollen. Die Studierenden müssen aus dem Basisbereich Module im Umfang von 20–32 ECTS-Credits absolvieren. Hierzu können die Studierenden im Einvernehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin aus dem Veranstaltungsangebot des Staatsexamensstudiengangs für das erste bis vierte Semester auswählen. Insbesondere kommen die in Anlage C genannten Veranstaltungen in Betracht. Des Weiteren wählen die Studierenden im Vertiefungsbereich Veranstaltungen aus den Schwerpunktbereichen des Fachbereichs Rechtswissenschaft (Anlage C). Aus dem Vertiefungsbereich sind Module im Umfang von 28–40 ECTS-Credits zu belegen. Die Module im Basis- und Vertiefungsbereich sind mit entsprechenden Modulprüfungen abzuschließen. Die Studierenden können Module des Vertiefungsbereichs im Umfang von 12 ECTS-Credits durch ein zweimonatiges Praktikum in Deutschland ersetzen (12 ECTS-Credits). Es wird empfohlen, dieses nach in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 3. Semesters zu absolvieren.

(3) Im fünften Semester (Prüfungssemester, 30 ECTS-Credits) ist an der Tongji Universität Shanghai eine Masterarbeit anzufertigen (27 ECTS-Credits) und eine mündliche Prüfung abzulegen (3 ECTS-Credits).

III. Masterprüfung

§ 20 Zweck, Inhalt, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin zeigen, dass er/sie vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gem. § 18 bzw. § 19,
2. einer Masterarbeit gem. § 23 und
3. einer mündlichen Abschlussprüfung gem. § 24.

§ 21 Zuständigkeiten

(1) Studierende der Universität Konstanz beantragen die Zulassung zur Masterarbeit und mündlichen Abschlussprüfung an der Universität Konstanz. Es gelten die Vorschriften dieser Prüfungsordnung. Zusätzlich sind die Verfahrensvorschriften der Tongji Universität Shanghai zu berücksichtigen.

(2) Für Studierende der Tongji Universität gelten die entsprechenden Vorschriften der Tongji Universität Shanghai. An der Masterprüfung hat ein/eine Prüfer/Prüferin der Universität Konstanz mitzuwirken.

§ 22 Zulassung zur Masterarbeit und mündlichen Abschlussprüfung

(1) Die Zulassung setzt voraus:

- a) einen Zulassungsantrag des Kandidaten/der Kandidatin an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses;
- b) den Nachweis der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gem. § 18;
- c) den Antrag auf Zuweisung eines Themas für die Masterarbeit;
- d) die Erklärung, ob der Antragsteller/die Antragstellerin bereits am Fachbereich oder an einem anderen Fachbereich bzw. einer anderen Fakultät oder Hochschule den Antrag auf Zulassung zu einer juristischen Master- oder Doktorprüfung gestellt hat.

(2) Der Kandidat/die Kandidatin soll die Zulassung am Ende des Vorlesungszeitraums des dritten Semesters zu beantragen. Mit Ablauf von drei Monaten nach dem Ende des letzten Semesters (§ 18 Abs. 3) gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, dass der/die Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 5).

(4) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der/die Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit ist von den Betreuern bzw. Betreuerinnen im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Kandidaten/der Kandidatin festzulegen. Der Kandidat/die Kandidatin hat einen Anspruch, auf Antrag von den Betreuern bzw. Betreuerinnen ein Thema für die Masterprüfung zugewiesen zu bekommen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zuweisung des Themas und bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen. Der Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema und die bestellten Prüfer bzw. Prüferinnen werden dem Kandidaten/der Kandidatin vom Prüfungsausschuss mitgeteilt und sind aktenkundig zu machen.

(2) Die Masterarbeit ist dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Themas (Abs. 1 S. 4) einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin im Einvernehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Betreuer bzw. Betreuerinnen. Dauert die Verhinderung länger, so kann der Kandidat/die Kandidatin das Thema zurückgeben. Es gilt dann als nicht ausgegeben. In diesem Fall muss nach Beendigung der Verhinderung unverzüglich die Ausgabe eines neuen Themas beantragt werden.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.

(4) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und soll in der Regel 15.000 Wörter nicht überschreiten. Fußnotennachweise bleiben bei der Zählung unberücksichtigt. Am Ende ist eine Zusammenfassung in englischer oder chinesischer Sprache abzufassen. Die Arbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung und in elektronischer Fassung über das Zentrale Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss einzureichen; davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Zentralen Prüfungsamt. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, der/die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(5) Bei der Abgabe hat der Antragsteller/die Antragstellerin schriftlich zu erklären, dass

a) er/sie die eingereichte Masterarbeit selbständig angefertigt und andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt hat;

b) die eingereichte Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist.

(6) Die Masterarbeit ist von jeweils einem Prüfer/einer Prüferin der Universität Konstanz und der Tongji Universität Shanghai zu begutachten. In der Regel sollen die beiden Betreuer bzw. Betreuerinnen als Gutachter/Gutachterinnen bestellt werden. Die Gutachten sollen nach Möglichkeit innerhalb eines Monats erstattet werden.

(7) Die Masterarbeit hat den Anforderungen zu entsprechen, die ein zur Veröffentlichung in einer deutschen Fachzeitschrift vorgesehener Aufsatz erfüllen muss.

(8) Jeder Gutachter/jede Gutachterin hat die Masterarbeit zu bewerten. Die Masterarbeiten der Studierenden der Universität Konstanz werden von beiden Gutachtern/Gutachterinnen nach dem folgenden Notensystem bewertet:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zwischennoten sind ausgeschlossen.

(9) Aus den beiden Einzelnoten der schriftlichen Prüfung wird eine Durchschnittsnote gebildet gem. § 9 Abs. 3 und 4. Bewertet ein Gutachter/eine Gutachterin im Gegensatz zum anderen Gutachter/zur anderen Gutachterin die Masterarbeit mit 5 = nicht ausreichend, so bestellt der Dekan/die Dekanin einen weiteren Gutachter/eine weitere Gutachterin der Universität, dessen Gutachter bzw. Gutachterin die Masterarbeit mit 5 = nicht ausreichend bewertet hat. Die Bewertung dieses Gutachters/dieser Gutachterin ist bei der Feststellung der Durchschnittsnote mit einzubeziehen. Beurteilen jedoch zwei Gutachter die Arbeit mit 4 = ausreichend, der Dritte mit 5 = nicht ausreichend, so gilt 4,0 als Durchschnittsnote.

(10) Die Arbeit ist angenommen, wenn sie von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen mit wenigstens der Note 4 = ausreichend bewertet wird.

§ 24 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Prüfungsstoff ist das Rechtsgebiet der Masterarbeit. Fragen aus benachbarten Gebieten dürfen im Zusammenhang mit dem Prüfungsstoff nach Satz 1 geprüft werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

(2) Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus drei Prüfern bzw. Prüferinnen, von denen jeweils mindestens zwei dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Konstanz und einer/eine der Tongji Universität Shanghai angehören soll. Mindestens ein Betreuer/eine Betreuerin soll zum Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden. Prüfer bzw. Prüferinnen der Tongji Universität können mittels Videokonferenz oder sonstige Fernübertragung der Prüfung zugeschaltet werden.

(3) Die mündliche Prüfung ist innerhalb von 6 Monaten nach der Zulassung gemäß § 22 durchzuführen.

(4) Die Prüfung erfolgt nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin in deutscher oder englischer Sprache und dauert je Prüfungskandidat bzw. Prüfungskandidatin etwa eine halbe Stunde. Es können höchstens drei Prüfungskandidaten bzw. Prüfungskandidatinnen in einem Termin geprüft werden.

(5) Jeder Prüfer/jede Prüferin setzt eine Einzelnote fest. Aus den drei Einzelnoten der mündlichen Prüfung wird eine Durchschnittsnote gebildet. Die Benotung der Prüflinge der Universität Konstanz erfolgt gem. § 9 Abs. 1 bis 3.

(6) Die mündliche Masterprüfung ist bestanden, wenn die mündliche Prüfungsleistung von allen drei Prüfern bzw. Prüferinnen mit mindestens 4 = ausreichend bewertet wird.

(7) Studierende des Masterstudiengangs können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer/Zuhörerinnen an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag eines Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 25 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung von Masterarbeit und mündlicher Abschlussprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen nach § 20 Abs. 2 mit der Note ausreichend (4,0) erbracht sind. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Eine Masterarbeit, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung ist innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung der Masterarbeit zu stellen. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung ist innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der mündlichen Prüfung zu stellen. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Die gesamte Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine oder mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen oder die Masterarbeit oder die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Dies wird der Partnerhochschule unverzüglich mitgeteilt.

§ 26 Gesamtnote

(1) Die Modulnoten der an der jeweiligen Partnerhochschule absolvierten Module werden der jeweiligen Heimathochschule übermittelt. Diese rechnet die Noten gem. dem bei ihr geltenden Notensystem um und berechnet die Gesamtnote für die Masterprüfung nach folgenden Maßgaben:

Die einzelnen Prüfungsteile gem. § 20 Abs. 2 gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

- Endnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen: 50%,
- Note der Masterarbeit: 40%,
- Note der mündliche Abschlussprüfung: 10%.

(2) Für die Studierenden der Universität Konstanz ergibt sich folgenden Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend;

(3) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung oder - falls die mündliche Prüfung der schriftlichen vorangeht - der Studiendekan/die Studiendekanin stellt für die Konstanzer Studierenden die Gesamtnote fest und eröffnet sie dem Kandidaten/der Kandidatin.

§ 27 Zeugnis und Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung und nach Verbuchung aller relevanten Studien- und Prüfungsleistungen (mit Datum, Note und geforderten ECTS-Credits) erhalten die Kandidaten/ Kandidatinnen mit Heimathochschule Universität Konstanz ein Zeugnis der Universität Konstanz, das die Gesamtnote der Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote), die im Laufe des Masterstudiums belegten Module und ihre Kompo-

nenten, die endnotenrelevanten Modulnoten, Noten der Abschlussprüfungen sowie das Thema der Abschlussarbeit ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der der letzten Prüfungsleistung, wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und ist mit dem Siegel der Universität Konstanz zu versehen.

(2) Die Kandidaten/Kandidatinnen mit Heimathochschule Tongji Universität Shanghai erhalten aufgrund der bestandenen Masterprüfung ein Zeugnis von ihrer Heimathochschule gemäß den dort geltenden Regelungen.

(3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhalten alle Absolventinnen und Absolventen eine Urkunde der Universität Konstanz, die die Verleihung des akademischen Grades und das Fach, in dem der Abschluss erworben wurde, beurkundet. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Siegel der Universität Konstanz zu versehen.

(4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(5) Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ist dem Zeugnis und der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records beizufügen.

(6) Die Tongji Universität Shanghai stellt nach bestandener Prüfung aufgrund ihrer Regelungen allen Absolventinnen und Absolventen eine Urkunde aus, mit der der von ihr verliehene akademische Grad beurkundet wird.

§ 28 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit der Verleihung des Mastergrades; Entziehung des Mastergrades

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die Masterprüfung vom Prüfungsausschuss für "nicht bestanden" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu

Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die Masterprüfung vom Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 30 Akteneinsicht

Der Kandidat/die Kandidatin kann nach abgeschlossener Prüfung innerhalb eines Jahres Einsicht in die Prüfungsakten nehmen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 31 Rechtsmittel

Der Kandidat/die Kandidatin kann gegen die Entscheidungen der Universität Konstanz im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prorektor/die Prorektorin für Lehre der Universität Konstanz auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu hören hat.

§ 32 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Prüfungsordnung in der Fassung vom 21. Oktober 2013 (Amtl. Bkm. 84/2013) vorbehaltlich Abs. 2 außer Kraft.

(2) Studierende, die das Studium vor dem Sommersemester 2016 aufgenommen haben, setzen es nach der bislang für sie geltenden Prüfungsordnung fort..

Anlagen A bis C

Konstanz, 18. Juli 2016

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -

Anlage A zu § 18 Abs. 1

Vorbereitungssemester für Studierende der Universität Konstanz:
Modul 3 Grundlagen des internationalen Wirtschaftsrechts:

Das Modul besteht aus zwei frei wählbaren Lehrveranstaltungen (grundsätzlich je 6 ECTS-Credits) der folgenden Veranstaltungen des universitären Schwerpunktstudiums des rechtswissenschaftlichen Studiengangs der Universität Konstanz:

Wählbar sind insbesondere die folgenden Veranstaltungen¹:

- Grundlagen des privaten Wirtschaftsrechts
- Internationales Wirtschaftsrecht
- Internationales Insolvenzrecht
- Internationales Steuerrecht (3 ECTS)
- Wirtschaftsstrafrecht Allgemeiner Teil
- Europäisches- und Internationales Strafrecht
- Lauterkeitsrecht
- Kapitalmarktrecht
- Mitbestimmungsrecht
- International Commercial Arbitration (3 ECTS)
- Harmonisierung des Europäischen Zivilrechts mit rechtsvergleichenden Grundlagen (9 ECTS)
- International Relations Law of the European Union
- Freizügigkeit in Europa

Formatiert: Englisch (USA)

¹ Die Bezeichnungen entsprechen dem derzeitigen Angebot an der Universität Konstanz. Im Falle einer Änderung sind inhaltlich vergleichbare Veranstaltungen entsprechend anrechenbar.

Anlage B zu § 18 Abs. 2

Vertiefungsbereiche für Studierende der Universität Konstanz aus dem internationalen Masterstudiengang der Tongji Universität Shanghai²:

1. „degree“-Module mit 9 ECTS:

- Seminar on Chinese Criminal Law (Winter)
- Seminar on Chinese Economic Law (Sommer)

2. „degree“-Module mit 6 ECTS:

- Seminar on Chinese Legal System (Winter)
- Seminar on Chinese Company Law (Winter)
- Seminar on Chinese IP Law-Patent and Trademark Law (Sommer)
- Seminar on Chinese Civil Law (Winter)

3. „non degree“-Module mit 6 ECTS:

- Seminar on Chinese Contract Law (Winter)
- Seminar on Chinese Arbitration Law (Winter)
- Seminar on Financial and Taxation Law in China (Sommer)
- Seminar on Chinese Competition Law (Winter)
- Seminar on Practice of Intellectual Property in China (Winter)
- Seminar on Chinese Conflicts Law (Sommer)
- Seminar on International Technology Transfer and License Agreement (Sommer)
- Seminar on Chinese Copyright Law (Sommer)
- Seminar on Chinese Foreign Trade Law (Sommer)
- Seminar on Chinese Laws and Regulations of Health Industry (Sommer)
- Seminar on International and Chinese Business Arbitration Law and Practice (Sommer)
- Gemeinsames Seminar als Blockveranstaltung

Formatiert: Deutsch (Deutschland)

Aus dem gewählten Bereich sind verpflichtend vier „degree“-Module (eines mit 9 ECTS-Credits und drei mit je 6 ECTS-Credits) und zwei „non degree“-Module (je 6 ECTS-Credits) zu besuchen. Ein zweimonatiges Praktikum (12 ECTS-Credits) ersetzt ein „non degree“-Modul (6 ECTS-Credits), vgl. § 18 Abs. 2.

² Die Bezeichnungen entsprechen dem derzeitigen Stand der Prüfungsordnung an der Tongji Universität. Im Fall der Änderung gilt § 18 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung für Veranstaltungen mit inhaltlich vergleichbarem Gegenstand.

Anlage C zu § 19 Abs. 2:

Veranstaltungen, die für Studierende der Tongji-Universität im Auslandsjahr insbesondere zur Wahl stehen³

I. Basisbereich:

Im Wintersemester (3. Semester):

- Sprachkurs Deutsch 2 SWS = 8 cr
- Vertragsrecht I, 4 SWS = 12 cr
- Deliktsrecht, 2 SWS = 6 cr
- Handelsrecht, 2 SWS = 6 cr
- Internationales Privatrecht, 2 SWS = 6 cr
- Sachenrecht, 4 SWS = 12 cr
- Verbraucherschutzrecht, 2 SWS = 6 cr
- Europarecht I, 2 SWS = 6 cr
- Internationales Öffentliches Recht, 2 SWS = 6 cr

Im Sommersemester (4. Semester)

- Vertragsrecht II, 2 SWS = 6 cr
- Gesetzliche Schuldverhältnisse, 2 SWS = 6 cr
- Gesellschaftsrecht, 4 SWS = 12 cr
- Europarecht II, 2 SWS = 6 cr

II. Vertiefungsbereich

Aus den Veranstaltungen der Schwerpunktbereich des Fachbereichs können die Studierenden insbesondere folgende Veranstaltungen wählen:

Im Wintersemester (3. Semester)

- Kartellrecht, 2 SWS = 7 cr
- Kapitalgesellschaftsrecht, 2 SWS = 7 cr
- Internationales Arbeits- und Sozialrecht, 2 SWS = 7 cr
- Privatrechtliche Dogmengeschichte und Europäisches Privatrecht, 2 SWS = 6 cr
- Wirtschaftsstrafrecht Besonderer Teil, 2 SWS = 7 cr
- Umweltrecht, 3 SWS = 10 cr
- Recht des EU-Binnenmarkts, 2 SWS = 7 cr

³ Die Bezeichnungen entsprechen dem derzeitigen Angebot an der Universität Konstanz. Im Falle einer Änderung gilt § 19 Abs. 2 für inhaltlich vergleichbare Veranstaltungen entsprechend.

Im Sommersemester (4. Semester)

- Internationales Wirtschaftsrecht, 2 SWS = 7 cr
- Kapitalmarktrecht, 2 SWS = 7 cr
- Rechtsvergleichung und Harmonisierung des europäischen Zivilrechts mit Fallkolloquium, 3 SWS = 12 cr
- Deutsches u. Internationales Schiedsverfahren, 1 SWS = 3 cr
- Wirtschaftsstrafrecht Allgemeiner Teil, 2 SWS = 7 cr
- Internationales Steuerrecht, 1 SWS = 3 cr.
- International Relations Law of the European Union, 2 SWS = 7 cr